

gegebenenfalls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen (vgl. § 230 StPO).

2. Die sogenannte eigene Beweisaufnahme

Neben der grundsätzlich durchzuführenden Form der Beweisaufnahme kennt das Rechtsmittelverfahren noch die sogenannte eigene Beweisaufnahme (§ 289 Abs. 4 StPO). Sie entspricht der in der Hauptverhandlung erster Instanz üblichen Form. Im Rahmen der eigenen Beweisaufnahme kann das Rechtsmittelgericht sowohl neue Beweise als auch solche, die bereits dem Vordergericht zur Verfügung standen, erheben. Diese Form der Beweisaufnahme bildet im Rechtsmittelverfahren stets die Ausnahme. Für das Rechtsmittelgericht, das nicht die Aufgabe hat, das erstinstanzliche Verfahren zu wiederholen oder zu ersetzen, gilt der Grundsatz, immer dann, wenn eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist bzw. die Richtigkeit der Feststellung des Sachverhalts bezweifelt wird, das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen. Deshalb ist die eigene Beweisaufnahme auch bestimmten Beschränkungen unterworfen.

A.

Der Umfang der eigenen Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts ist begrenzt. Nicht jede Beweiserhebung ist zulässig. Nur folgende Beweise können durch das Rechtsmittelgericht erhoben werden: der Urkundenbeweis und ausnahmsweise der Zeugenbeweis und der Beweis durch Augenscheinseinnahme (§ 289 Abs. 3 und 4 StPO).

Der Urkundenbeweis ist immer zulässig. Gemäß § 289 Abs. 3 StPO kann das Rechtsmittelgericht immer eine eigene Sachaufklärung vornehmen, wenn das Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts infolge Nichtberücksichtigung oder unrichtiger Würdigung einer Urkunde beruht. Es kann auch jederzeit einen Beweis durch neue Urkunden erheben (§ 289 Abs. 4 Satz 1 StPO).

Dagegen sind der Zeugenbeweis und der Beweis durch Augenscheinseinnahme nur ausnahmsweise zulässig (§ 289 Abs. 4 Satz 2 StPO). Nicht erlaubt ist der Beweis durch ein Sachverständigengutachten. Er ist allein dem erstinstanzlichen Gericht vorbehalten. Diese Regelung darf nicht etwa dadurch umgangen werden, daß ein Sachverständigengutachten vor der Hauptverhandlung eingeholt und dann